Allgemeine Vorschriften
für
Reisende in die Oesterreichischen Staaten.

Verordnung dd. 25. März 1801.

§. 1.

Niemand, von welchem Stande er seyn möge, kann ohne einen gehörigen Paß die k. k. Staaten betreten; jeder Fremde hat sich demnach, zu Erhaltung eines solchen Passes, vorläufig an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley, oder an den nächsten im Auslande befindlichen k. k. Minister, Residenten, oder Konsul zu wenden, und sich, mit Ausnahme allgemein bekannter und durch ihren Rang vorzüglich auszeichnender Personen, durch glaubwürdige Zeugnisse der Lokalbehörden über seine persönlichen Umstände, und die Absicht seiner Reise auszuweisen.

§. 2.

Um den Paßwerbern alle Erleichterung zu verschaffen, können die Bewohner der benachbarten auswärtigen Provinzen sich an die nächsten k. k. Landesgouverneurs wenden, und zu dem Ende die nöthigen Zeugnisse einsenden; Handelsleute, welche die Jahrmärkte besuchen, haben blos einen Paß bey dem Kreisamte des Viertels, worin der Jahrmarkt gehalten wird, oder bey dem Orts-Magistrate anzusuchen; Professionisten und Handwerksgesellen aber, müssen mit ordentlichen, nicht zu alten Kundschaften, und mit den Pässen ihrer Ortsobrigkeiten versehen seyn.

§. 3.

Zu Vorbeugung alles Mißbrauches wird künftig in einem jeden Passe, mit vorerwähnter Ausnahme, die genaue Personsbeschreibung des Paßwerbers aufgenommen, auch ist der Paß von dem Empfänger eigenhändig zu unterschreiben; in allen jenen Fällen, wo der Paßwerber bey der paßertheilenden Behörde nicht persönlich erscheinen kann, müssen die in dem Passe bey Ertheilung desselben leer gebliebenen, auf die Personsbeschreibung Bezug habenden Rubriken bey der Gränz-Stazion ausgefüllet werden, und ist auch dort die Unterschrift des Reisenden beyzusetzen. Das Gefolge des Reisenden muß gleichfalls in dem Passe nahmentlich aufgeführt werden, für welches er auch in jedem Falle zu haften hat.

§. 4.

Jeder Fremde hat bey der Einbruchs-Station seinen Paß, oder seine Kundschaft, vorzuzeigen. Wenn der allda aufgestellte k. k. Beamte diese Urkunde echt und vorschriftmässig findet, so hat er sie zu vidiren, und darauf die Route bis zu dem darin ausgedrückten Bestimmungsorte vorzuzeichnen. Der Fremde, welcher es wagen wollte, sich ohne einen vidirten Paß in die k. k. Erblande einzuschleichen, oder von dem ihm vorgezeichneten Wege (Marchroute) abzuweichen, hat sich die daraus erfolgenden Unannehmlichkeiten selbst beyzumessen.

§. 5.

Wo immer auf dem vorgezeichneten Wege eine Polizeydirection, ein Kreisamt oder organisirter Magistrat sich befindet, da muß der Paß gleichfalls vidirt werden.

§. 6.

Bey Ankunft des Fremden an den Linien der Residenz-Stadt hat er seinen Paß gleich alldort, in den Provinz-Hauptstädten, wo eine Polizeydirection aufgestellt ist, bey

dieser, in den übrigen Städten aber, bey dem Orts-Magistrate, gegen einen gedruckten Schein abzugeben, allwo er, bis zur Abreise des Fremden aufbewahret bleibet.

§. 7.

Im Falle, daß ein Fremder sich in einiger Entfernung von seinem Aufenthaltsorte, auf das Land, oder auf Seitenorte begeben will; so hat er bey der Behörde, wo der Paß aufbewahret liegt, sich zu melden: diese wird denselben mit einer Geleitsurkunde, die ebenfalls die Personsbeschreibung, und die eigenhändige Unterfertigung des Empfängers enthalten muß, versehen, damit er sich auf dem Hin- und Herweg sowohl, als an dem Orte seiner einstweiligen Bestimmung damit auszuweisen vermöge, weil ohne einen solchen Ausweis, kein Fremder eine Haupt- oder Nebenstraße betreten, noch in irgend einem Orte sich aufhalten darf.

§. 8.

Wenn der Fremde seine Reise in das Ausland wieder antreten will; so hat er den erhaltenen gedruckten Schein, oder die mittlerweilige Geleitsurkunde zurück zu legen, und erhält sodann seinen für die Rückreise vidirten Paß, worauf abermahls die Reiseroute angemerkt seyn wird.

§. 9.

Handwerksgesellen und Professionisten haben, sich gleich bey ihrer Ankunft, in die für jede Innung bestehende Herberge zu begeben, woselbst gegen Abnahme der Kundschaft, ihr Nahme in das Handwerks-Protokoll eingetragen, und darauf gesehen wird, daß sie nach den Handwerksvorschriften, binnen 14 Tagen in Arbeit stehen; wer sich diesen Vorschriften nicht füget, wird als ein Vagabund oder zweydeutiger Mensch angesehen, und als ein solcher behandelt werden.

§. 10.

Ob zwar die von den im §. 1. erwähnten Behörden erhaltenen Pässe den Fremden die Erlaubniß der Reise in die

k. k. Staaten bis zu dem bestimmten Aufenthaltsorte gewähren; so hat doch jeder Fremde sich bey seiner Ankunft, bey der Polizey-Direction der Hauptstadt, oder bey dem Magistrate des Orts, über den Zweck seiner Reise, und seine persönlichen Umstände näher auszuweisen; nach diesem Ausweise wird auch der längere oder kürzere Aufenthalt von der Behörde bestimmt werden.

§. 11.

Wiewohl jeder Fremde, während seines Aufenthaltes in den k. k. Staaten, auf gerechten Schutz, und den Genuß einer wohlgeordneten bürgerlichen Freyheit zählen darf; so verstehet sich doch von selbst, daß er hierauf nur dann mit Billigkeit Anspruch machen könne, wenn er sich den allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen unterziehet, sich mit Anstand und Bescheidenheit, und mit der bey allen gesitteten Nationen üblichen, für die öffentliche Ruhe, Landesverfassung, und Einrichtungen gebührenden Rücksicht, beträgt.

Wer durch ein ordnungswidriges Benehmen sich des Schutzes der Regierung unwürdig macht, der muß die daraus entstehenden Folgen sich selbst zuschreiben.